

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Ri in der Beschwerdesache Bf, Bf-Adr, vertreten durch Vertreter, Vertreter-Adr, gegen den Bescheid des Finanzamtes FA (nunmehr Finanzamt Österreich) vom 12.06.2019 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2017 Steuernummer St.Nr. beschlossen:

Der Vorlageantrag vom 28.08.2020 wird gemäß [§ 264 Abs 5 BAO](#) iVm [§ 264 Abs 4 lit. e BAO](#) und [§ 260 Abs 1 BAO](#) als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

1) Verfahrensgang

Das Finanzamt erließ am 12.06.2019 den Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) für das Veranlagungsjahr 2017. Mittels elektronischem Anbringen (FinanzOnline) vom 04.07.2019 wurde durch die steuerliche Vertretung des Beschwerdeführers (Bf) um Fristverlängerung gem [§ 245 Abs 3 BAO](#) bis zum 14.08.2019 für die Einbringung einer Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2017 ersucht. Am 17.07.2019 (eingegangen lt. Eingangsstempel des Finanzamtes am 18.07.2019) wurde durch die steuerliche Vertretung des Bf Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2017 erhoben. Am 21.11.2019 erging durch das Finanzamt eine (teilweise stattgebende) Beschwerdeverentscheidung. Am 19.12.2019 wurde über FinanzOnline durch die steuerliche Vertretung des Bf ein Antrag auf Fristverlängerung gem [§ 264 Abs 4 lit. a BAO](#) iVm [§ 245 Abs 3 BAO](#) zur Einbringung eines Vorlageantrages bis zum 15.02.2020 eingebracht. Am 13.02.2020 wurde durch die steuerliche Vertretung des Bf telefonisch beim Finanzamt um Fristverlängerung für die Einreichung eines Vorlageantrages angesucht. Die Frist wurde durch das Finanzamt telefonisch bis zum 16.03.2020 erstreckt, wobei das Finanzamt lt. Vorhaltsbeantwortung des steuerlichen Vertreters des Bf vom 19.03.2021 telefonisch zugesichert habe, dass die Fristerstreckung somit gültig sei und kein gesonderter Antrag mehr

eingereicht werden müsse. Am 16.03.2020 und somit noch innerhalb der telefonisch verlängerten Frist, wurde über FinanzOnline durch die steuerliche Vertretung des Bf ein Antrag auf Fristverlängerung gem [§ 264 Abs 4 lit. a BAO](#) iVm [§ 245 Abs 3 BAO](#) zur Einbringung eines Vorlageantrages bis zum 15.05.2020 eingebracht. Am 13.05.2020 wurde über FinanzOnline durch die steuerliche Vertretung des Bf ein Antrag auf Fristverlängerung gem [§ 264 Abs 4 lit. a BAO](#) iVm [§ 245 Abs 3 BAO](#) zur Einbringung eines Vorlageantrages bis zum 30.06.2020 eingebracht. Am 25.06.2020 wurde über FinanzOnline durch die steuerliche Vertretung des Bf ein Antrag auf Fristverlängerung gem [§ 264 Abs 4 lit. a BAO](#) iVm [§ 245 Abs 3 BAO](#) zur Einbringung eines Vorlageantrages bis zum 31.07.2020 eingebracht. Am 29.07.2020 wurde über FinanzOnline durch die steuerliche Vertretung des Bf ein Antrag auf Fristverlängerung gem [§ 264 Abs 4 lit. a BAO](#) iVm [§ 245 Abs 3 BAO](#) zur Einbringung eines Vorlageantrages bis zum 31.08.2020 eingebracht. Am 28.08.2020 (eingelangt lt. Eingangsstempel des Finanzamtes am 31.08.2020) wurde durch die steuerliche Vertretung des Bf ein Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht gestellt. Die Beschwerde wurde am 08.02.2021 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt. Am 18.02.2021 erging durch das Bundesfinanzgericht ein Bedenkenvorhalt an den Bf und dessen steuerliche Vertretung in welchem die Literatur- und Judikaturmeinung hinsichtlich telefonischer Anbringen dargestellt wurde. Am 19.03.2021 wurde dieser Vorhalt durch die steuerliche Vertretung des Bf dahingehend beantwortet, dass am 13.02.2020 durch eine Mitarbeiterin der Steuerberatungskanzlei telefonisch beim Finanzamt die Frist für die Einreichung des Vorlageantrages bis zum 16.03.2020 erstreckt wurde. Seitens des Finanzamtes wurde telefonisch zugesichert, dass die Fristerstreckung somit gültig sei und kein gesonderter Antrag zur Fristverlängerung mehr nachgereicht werden müsse. Ein diesbezügliches Telefonprotokoll wurde vorgelegt. Vor diesem Hintergrund beruft sich der steuerliche Vertreter des Bf in seiner Vorhaltsbeantwortung auf den Grundsatz von Treu und Glauben. Im Vertrauen auf die vom Finanzamt erhaltene Information und auf die Gültigkeit der Fristverlängerung wurde kein schriftlicher Antrag zur Fristverlängerung eingereicht.

Seitens des Bundesfinanzgerichtes erging am 25.03.2021 ein Vorhalt an das Finanzamt mit dem Ersuchen bekanntzugeben, ob und wie den jeweiligen Fristerstreckungsansuchen stattgegeben wurde. Dieser Vorhalt wurde am 25.03.2021 per E-Mail dahingehend beantwortet, dass in der Arbeitnehmerveranlagung Fristverlängerungen in der Regel vermerkt und stillschweigend akzeptiert werden. Schriftliche Bescheide ergehen in solchen Fällen nicht.

2) Sachverhalt

Dem Beschluss wurde folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Der Einkommensteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2017 erging am 12.06.2019. Innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist wurde ein Fristverlängerungsantrag am 04.07.2019 via FinanzOnline eingebracht. Diesem Antrag wurde durch das Finanzamt stillschweigende zugestimmt, weshalb die Frist antragsgemäß als bis zum 14.08.2019 verlängert gilt. Am

17.07.2019 (eingelangt am 18.07.2019) wurde fristgerecht Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid vom 12.06.2019 erhoben. Am 21.11.2019 erging eine, dem Beschwerdebegehren teilweise stattgebende, Beschwerdevereentscheidung durch das Finanzamt. Am 19.12.2019 beantragte die steuerliche Vertretung des Bf innerhalb der offenen Frist eine Fristverlängerung gem [§ 264 Abs 4 lit. a BAO](#) iVm [§ 245 Abs 3 BAO](#) zur Einbringung eines Vorlageantrages bis zum 15.02.2020. Am 13.02.2020 wurde auf telefonischem Wege, und somit fernmündlich, durch die steuerliche Vertretung des Bf eine weitere Fristverlängerung beantragt. Ein eigener schriftlicher oder mündlicher Antrag iSd [§ 85 BAO](#) wurde jedoch nicht gestellt. In der Folge ergingen weitere Fristverlängerungsanträge seitens der steuerlichen Vertretung des Bf, bis zur Einreichung des Vorlageantrages vom 28.08.2020. Lt. Darstellung des Finanzamtes wurden sämtliche Fristverlängerungsansuchen (mit Ausnahme des telefonischen Fristverlängerungsansuchens vom 13.02.2020) jeweils stillschweigend zur Kenntnis genommen.

3) Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen gründen sich größtenteils auf den Inhalt des dem Bundesfinanzgericht vorgelegten Aktes, sowie auf die damit in Einklang zubringenden Schriftsätze des Bf bzw seines steuerlichen Vertreters einerseits und des Finanzamtes andererseits.

4) Rechtliche Beurteilung

Gem [§ 264 Abs 1 BAO](#) kann gegen eine Beschwerdevereentscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein Vorlageantrag gestellt werden. Nach [§ 264 Abs 4 lit. a BAO](#) ist für Vorlageanträge [§ 245 Abs 2 bis 5 BAO](#) (Frist) sinngemäß anzuwenden. Gem [§ 245 Abs 3 BAO](#) ist die Beschwerdefrist auf Antrag von der Abgabenbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, zu verlängern. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt.

Ein Antrag zur Verlängerung der Beschwerdefrist nach [§ 245 Abs 3 BAO](#) ist ein Anbringen zur Geltendmachung von Rechten im Sinne des [§ 85 BAO](#).

[§ 85 BAO](#) lautet auszugsweise wie folgt:

„A. Anbringen.

§ 85. (1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben).

(2) ...

(3) Die Abgabenbehörde hat mündliche Anbringen der im Abs. 1 bezeichneten Art entgegenzunehmen,

a) wenn dies die Abgabenvorschriften vorsehen, oder

b) wenn dies für die Abwicklung des Abgabenverfahrens zweckmäßig ist, oder

c) wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Abgabenbehörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verpflichtet, die bei der Abgabenbehörde durch Anschlag kundzumachen sind.

...“

[§ 85 BAO](#) sieht telefonische Anbringen nicht vor, sodass telefonische Mitteilungen keine „mündlichen“ Anbringen iSd [§ 85 BAO](#) sind (vgl. dazu VwGH vom 17.11.2005, [2001/13/0279](#) und VwGH vom 28.09.2011, [2008/13/0070](#); Ritz, BAO 6. Auflage, § 245 Tz 19).

Nachdem die Beschwerdeentscheidung am 21.11.2019 ergangen ist, wurde mit Anbringen vom 19.12.2019 über FinanzOnline innerhalb der noch offenen Frist ein Antrag auf Erstreckung der Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages bis zum 15.02.2020 gestellt. Auf dieses Anbringen hat das Finanzamt nicht gesondert reagiert, sondern hat entsprechend dem eigenen Vorbringen lt. E-Mail vom 25.03.2021 dieses Fristverlängerungsansuchen ohne die Erlassung eines eigenen Bescheides stillschweigend zur Kenntnis genommen. Durch den Antrag auf Fristverlängerung wird gem [§ 245 Abs 3 BAO](#) der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt. Allerdings kann gem [§ 245 Abs 4 zweiter Satz BAO](#) die Hemmung nicht dazu führen, dass die Beschwerdefrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft. Wurde somit ein Antrag auf Fristverlängerung eingebracht, so kann die Hemmung des Fristenlaufes nicht dazu führen, dass das Ende der Frist über den Zeitpunkt hinausgeschoben wird, bis zu dem der Bf (letztmals) die Fristverlängerung beantrag hat. Diese Beschränkung der Hemmungswirkung hat Bedeutung, wenn die Abgabenbehörde bis zu dem vom Bf angestrebten (hinausgeschobenen) Fristende nicht über den Fristverlängerungsantrag entschieden hat. (vgl. dazu Stoll, BAO 2528)

Da gem [§ 264 Abs 4 lit. a BAO](#) für Vorlageanträge [§ 245 Abs 2 bis 5 BAO](#) (Frist) sinngemäß anzuwenden ist, wurde damit die Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages „stillschweigend“ bis zum 15.02.2020 verlängert.

Daher hätte der Vorlageantrag oder ein weiterer schriftlicher (oder auch mündlicher) Fristverlängerungsantrag bis zum 15.02.2020 eingebracht werden müssen. Ein fernmündlicher

Fristverlängerungsantrag ist gem [§ 85 BAO](#) nicht zulässig und stellt kein entscheidungspflichtiges Anbringen dar.

Auf der Basis des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich daher, dass der Vorlageantrag vom 28.08.2020 jedenfalls verspätet abgegeben wurde.

Mit Vorhaltsbeantwortung vom 19.03.2021 durch die steuerliche Vertretung des Bf hat sich der Bf auf den Grundsatz von „Treu und Glauben“ berufen, weil durch das Finanzamt zugesichert wurde, dass das telefonische Fristverlängerungsansuchen gültig sei und kein gesonderter Antrag mehr eingereicht werden müsse. Es wurde daher beantragt das Einbringen (den Vorlageantrag vom 28.08.2020) als fristgerecht anzusehen.

Vom Verwaltungsgerichtshof wurde in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die Durchsetzung der Rechtsordnung grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Grundsatz von Treu und Glauben hat. Dem Grundsatz von Treu und Glauben kommt demnach nur dann Bedeutung zu, wenn die betroffene Vorgangsweise der Behörde nicht gegen zwingendes Recht verstößt (vgl. VwGH vom 05.10.1993, [93/14/0101](#)). Im Hinblick auf den Legalitätsgrundsatz des [Art 18 B-VG](#) kann dem Grundsatz von Treu und Glauben nur insoweit Bedeutung zukommen, als die Vorgangsweise der Behörde nicht durch zwingendes Recht gebunden ist. Die Bindung an eine erteilte Auskunft kann somit nur im Rahmen eines entsprechenden Vollzugsspielraumes der Behörde zum Tragen kommen (vgl. dazu VwGH vom 27.06.1974, [0303/74](#); VwGH vom 14.04.1986, [84/15/0221](#); VwGH vom 27.09.2000, [95/14/0079](#), VwGH vom 05.04.2001, [98/15/0158](#) jeweils mwN).

Da, wie bereits dargestellt, der Behörde hinsichtlich der Zulässigkeit von telefonischen (fernmündlichen) Anbringen iSd [§ 85 BAO](#) kein Ermessensspielraum zukommt, sondern vielmehr bereits auch durch die Rechtsprechung des VwGH klargestellt wurde, dass [§ 85 BAO](#) telefonische (fernmündliche) Anbringen nicht vorsieht, ist in diesem Fall eine Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben nicht zweckdienlich.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist, wenn ein Rechtsmittel wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen wird, das Beweisthema im Rechtsmittelverfahren gegen den Zurückweisungsbescheid lediglich die Versäumung der Beschwerdefrist (vgl. zB VwGH vom 28.5.1986, [84/13/0117](#)).

Daher ist es im Fall einer nicht fristgerechten Einbringung eines Vorlageantrages dem Bundesfinanzgericht verwehrt, auf das materielle Beschwerdevorbringen einzugehen und eine Sachentscheidung zu treffen.

Nachdem der Vorlageantrag aus den vorstehenden Ausführungen eindeutig als verspätet eingebracht angesehen werden muss, war dieser gem [§ 264 Abs 5 BAO](#) iVm [§ 264 Abs 4 lit. e BAO](#) und [§ 260 Abs 1 BAO](#) zurückzuweisen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist im gegenständlichen Fall nicht zulässig, weil sich die Rechtsfolge der Zurückweisung wegen erwiesener Verspätung aus dem Gesetz ergibt ([§ 260 Abs 1 lit. b BAO](#)) und somit nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Graz, am 30. März 2021